

Franz H. Schuhmacher
Wildbachstrasse 48
8008 Zürich

KR-Nr. 438/1994

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident

Als im Kanton Zürich Stimmberechtigter reiche ich das folgende Einzelinitiativ-Begehren ein:

Antrag

"Während drei Jahren, beginnend am 1. Januar nach Annahme dieses Begehrens in der Volksabstimmung, beträgt die Vermögenssteuer gemäss Paragraph 42 Steuergesetz auf dem zwei Millionen Franken übersteigenden Teil des steuerbaren Vermögens 4 Promille. Nach Ablauf von drei Jahren gilt wieder der bisherige Satz von 2,5 bzw. 3 Promille vorbehältlich allfälliger Aenderungen des Steuergesetzes in der Zwischenzeit".

Begründung

Sparbemühungen beim Kanton und den Gemeinden haben vorübergehend zu einer Reduktion der in den letzten Rezessionsjahren stark angestiegenen staatlichen Defizite geführt. Bereits ab 1996 drohen aber insbesondere beim Kanton wieder stark ansteigende Defizite oder massive Anhebungen des Steuerfusses. Beides ist konjunkturpolitisch und staatspolitisch unerwünscht.

Es ist keine Lösung, kantonale Ausgaben auf die Gemeinden abzuschieben. Ebenso wenig empfiehlt sich, wichtige Aufgaben im Bereiche Umwelt, Kultur und soziale Pflichten einfach zu streichen. Gefragt ist nachhaltiges, also strukturelles Sparen. Das braucht Zeit. Im Hinblick darauf haben Kanton und Gemeinden kurzfristige Senkungen der Ausgaben beschlossen etwa durch einmalige Kürzungen von Besoldungen. Sie können nicht beliebig wiederholt werden. Weil dabei zur Beruhigung der betroffenen Menschen von einmaligen Opfern und Opfersymmetrie gesprochen wird, ist zu fragen, wo noch keine Opfer verlangt worden sind. Jene Kreise sind vorübergehend zu belasten, bis die langfristigen Sparmassnahmen greifen.

Es ist augenfällig, dass nach Kürzungen von Sozialleistungen zulasten von Schwächsten und Lohnkürzungen im mittelständischen Bereich ein nächstes Opfer von den bisher verschonten Kreisen zu verlangen ist, eine vorübergehende höhere Belastung der sehr grossen Vermögen.

Eine Einzelinitiative vom 5.06.1992, welche eine differenzierte und dauernde Höherbelastung der grossen Vermögen forderte, wurde vom Kantonsrat gemäss Antrag des Regierungsrates nicht definitiv unterstützt. Eine Neuauflage verbietet sich aus rechtlichen und politischen Gründen. Dagegen bietet sich eine kurzfristige Massnahme an, die sich darauf

beschränkt, für die Jahre 1997 bis 1999, bei sehr speditiver Behandlung allenfalls von 1996 bis 1998, einen Teil des Defizitabbaus auf die Schultern jener zu verlagern, die bisher von Opfern verschont blieben, z.T. sogar ihre hohen Vermögen vermehren konnten, wo andere unter Lohnabbau und Arbeitslosigkeit leiden. Die auf drei Jahre beschränkte Zusatzbelastung entkräftet im übrigen das Argument, welches hauptsächlich gegen eine höhere Belastung der grossen Vermögen vorgetragen wurde, dass nämlich die Betroffenen ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen würden.

Die kurzfristige Mehrbelastung der grossen Vermögen soll den Gemeinden und dem Kanton die Aufgabe erleichtern, bis Ende dieses Jahrhunderts ihre Haushalte in Ordnung zu bringen.

Zürich, 30. Dezember 1994

Mit freundlichen Grüssen
Franz Schumacher